

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1970

Nummer 91

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	6. 8. 1970	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	703
	10. 9. 1970	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Gründer Eisenbahn-Gesellschaft	704
	10. 9. 1970	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach	704

20303

**Anordnung
der Landesregierung über die Festsetzung
von Amtsbezeichnungen**

Vom 6. August 1970

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz in Düsseldorf und Westfalen in Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1966 (GV. NW. S. 284) wird gemäß § 92 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wie folgt geändert:

I. Der Abschnitt 2. „Amtsbezeichnung für die Verwaltungsbeamten“ erhält die folgende Fassung:

Abteilungsdirektor

als Leiter großer und bedeutender Abteilungen

Leitender Verwaltungsdirektor

Leitender Baudirektor

Verwaltungsdirektor

Baudirektor

Oberverwaltungsrat

Oberbaurat

Verwaltungsrat

Baurat

Verwaltungsoberamtsrat

Verwaltungsoberamtmann

Verwaltungsamtmann

Verwaltungsoberinspektor

Verwaltungsinspektor

Verwaltungsamtsinspektor

Verwaltungshauptsekretär

Verwaltungsoberekretär

Verwaltungssekretär

Verwaltungsassistent

Oberamtsmeister

Amtsmeister

Hauptamtsgehilfe

Oberamtsgehilfe

Amtsgehilfe

II. Der Abschnitt 3. „Amtsbezeichnung der Ärzte“ wird wie folgt neu gefaßt:

Abteilungsdirektor

als Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes oder als Leiter des ärztlichen Dienstes des Rentenversicherungsträgers

Leitender Medizinaldirektor

Medizinaldirektor

Obermedizinalrat

Medizinalrat

III. Als Abschnitt 4. wird eingefügt:

Die in Abschnitt 2. und 3. aufgeführten Amtsbezeichnungen werden mit dem Zusatz „der Landesversicherungsanstalt . . .“ geführt.

IV. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die sich aus der Anordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1966 (GV. NW. S. 284) und dieser Änderung ergebende neue Fassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Düsseldorf, den 6. August 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Weyer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgens

— GV. NW. 1970 S. 703.

Eisenbahn GmbH auf die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen.

Düsseldorf, den 10. September 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schön

— GV. NW. 1970 S. 704.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden
des Regierungspräsidenten Arnsberg**

vom 4. August / 16. September 1904 und 8. Juli 1914
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr
dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz
und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach

Düsseldorf, den 10. September 1970

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahn-
gesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige
ich die Übertragung der aus den Genehmigungsurkunden
des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August / 16.
September 1904 und 8. Juli 1914 und den dazu ergangenen
Nachträgen erwachsenen Rechte und Pflichten von der
Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH auf die Siegener Kreis-
bahn GmbH in Siegen.

Düsseldorf, den 10. September 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schön

— GV. NW. 1970 S. 704.

Düsseldorf, den 10. September 1970

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904
betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen,
dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn
von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach
Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben
Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die
Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahn-
gesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige
ich die Übertragung der aus der Konzessionsurkunde vom
14. November 1904 und den dazu ergangenen Nachträgen
erwachsenen Rechte und Pflichten von der Freien Grunder

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.